STADT REGENSBURG

Amt für Jugend und Familie

Information zur Beantragung von Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) im Zusammenhang mit Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (Legasthenie/Dyskalkulie)

Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist nicht das alleinige Vorliegen von Legasthenie oder Dyskalkulie, sondern der Nachweis, dass eine mehr als sechs Monate andauernde Abweichung der seelischen Gesundheit des Kindes/ Jugendlichen von dem für sein Lebensalter typischen Zustand vorliegt und daher seine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Das Vorliegen oder Drohen einer solchen Beeinträchtigung als Voraussetzung für Hilfen gem. § 35 a SGB VIII wird ausschließlich durch das zuständige Jugendamt festgestellt.

In den Fällen, in denen eine Legasthenie/Dyskalkulie durch den zuständigen Staatl. Schulpsychologen im Zusammenwirken mit einem Kinder- und Jugendpsychiater festgestellt wurde und die schulischen Förder- und Entlastungsmöglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sind, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch das zuständige Jugendamt Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII gewährt werden, falls Verdacht auf eine Beeinträchtigung der sozialen Integration des Kindes/Jugendlichen im Zusammenhang mit der Legasthenie/Dyskalkulie besteht.

Betrifft Rechenstörung/Dyskalkulie:

Bis zum Vorliegen entsprechender ministerieller Empfehlungen bzw. Anweisungen wird das Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs gem. § 35 a SGB VIII im Zusammenhang mit Dyskalkulie/Rechenstörung analog zum Verfahrensablauf bei Lese-Rechtschreib-Störung/Legasthenie gehandhabt.

Im Fall der Antragstellung sind dem Jugendamt mit dem Antrag folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Bestätigung des Vorliegens einer Legasthenie/Dyskalkulie - unter Angabe der verwendeten diagnostischen Verfahren und Ergebnisse - durch den zuständigen Staatlichen Schulpsychologen.

- Kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie/Dyskalkulie und der damit einhergehenden seelischen Belastung, das zudem ausschließt, dass das Versagen im Lesen und/oder Rechtschreiben bzw. im Rechnen durch eine neurologische Erkrankung, eine Sinnesbehinderung oder andere körperliche Beeinträchtigungen verursacht ist.

- Stellungnahme der Schule, die nachweist, welche schulischen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung (Individuelle Unterstützung, LRS-Kurs) für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen veranlasst und durchgeführt wurden. Die Bestätigung der Schule muss außerdem die Angabe der bisher erteilten Leistungsbewertungen (Zeugnisnoten) in den Teilbereichen Lesen und/oder Rechtschreiben des Faches Deutsch, bzw. im Fach Mathematik, ab der Jahrgangsstufe 2 enthalten.

- Bescheid der Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

- der ausgefüllte Elternfragebogen

- die unterschriebene Schweigepflichtsentbindung

- Falls vorhanden, sollten weitere Stellungnahmen von Fachleuten (Ärzte, Lehrkräfte, Erzieherinnen...) vorgelegt werden, die Hinweise auf seelische Probleme des Kindes/Jugendlichen als Folge der schulischen Anforderungen geben.

<u>In folgenden Fällen ist eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich nicht möglich:</u>

1. Die Fördermöglichkeiten der Schule wurden nicht angewendet: Der/die Schüler(in) erhielt bisher keine schulischen Fördermaßnahmen, keinen schulischen Nachteilsausgleich und keinen Notenschutz.

2. Das Versagen im Lesen und/oder Rechtschreiben bzw. im Rechnen ist durch eine neurologische Erkrankung, eine Sinnesbehinderung oder andere körperliche Beeinträchtigungen verursacht.

3. Es liegen keine begründeten Hinweise auf das Bestehen oder Drohen einer Beeinträchtigung der sozialen Integration auf Grund der abweichenden seelischen Gesundheit des Kindes/Jugendlichen vor.

Eine Förderung in den ersten beiden Schuljahren ist in der Regel nicht möglich.

Die eventuelle Kostenübernahme durch das Amt für Jugend und Familie kann erst nach dem Eingang aller Unterlagen und der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch uns beginnen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird durch einen Bescheid mitgeteilt. Erst wenn ein positiver Bescheid erlassen wurde, können ab diesem Zeitpunkt erbrachte Therapiestunden durch uns übernommen werden. Eine rückwirkende Kostenübernahme ist nicht möglich, auch nicht bei einer eventuellen Verlängerung.

Wir sind nur für das Stadtgebiet Regensburg zuständig. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie uns über einen Umzug der Familie umgehend informieren müssen. Auch über einen eventuellen Wechsel des Kinds zum anderen Elternteil müssen Sie uns bitte umgehend informieren.

Für Rückfragen und weitere Informationen zum Thema Eingliederungshilfe steht die Jugend- und Familientherapeutische Beratungsstelle der Stadt Regensburg/Amt für Jugend und Familie zur Verfügung (Tel. 0941/507-2762).

Regensburg, 01.09.2024